

GESTALTUNGSSATZUNG der Stadt Euskirchen vom 26.03.2009

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils bei Erlass geltenden Fassung:

- ' 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666)
- ' 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV.NRW, S. 439)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 11.12.2008 diese Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19, Ortsteil Kirchheim erlassen.

' 1

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19, Ortsteil Kirchheim.

' 2

Die Satzung ist bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neuanlagen, sowie der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden.

§ 3

Es sind Dachneigungen bis max. 40 Grad zulässig.

' 4

Dacheinschnitte sind bis zu einer Gesamtlänge von 50% der jeweiligen Gebäudeseite zulässig. Dachaufbauten sind nur ausnahmsweise zulässig.

§ 5

Drempel sind nur bei eingeschossiger Bauweise und mit einer maximalen Höhe von 75 cm zulässig.

' 6

Als Dacheindeckungen sind zulässig :
Dachziegel oder Dachsteine in den RAL-Farbtönen :

- RAL 3003-3011 (rot)
- RAL 7009-7022, 7024, 7036, 7043 (grau)
- RAL 8002-8022, 8024-8028 (braun)
- RAL 9004, 9006, 9011, 9017 (schwarz, sowie zinkfarben)

Bei Flachdächern und Sonderformen (Flächen mit unterschiedlichen Dachneigungen) sind auch andere Materialien zulässig. Solaranlagen sind allgemein zulässig

' 7

Werbeanlagen sind unzulässig.

§ 8

Bis auf die Zufahrtbereiche sind entlang der Straßenbegrenzungslinie Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2 m nur hinter lebenden Hecken zulässig. Für die übrigen seitlichen und hinteren Einfriedungen sind Maschendraht – oder Stahlgitterzäune sowie lebende Hecken bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NW. Auf diese Vorschrift wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Euskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 21.04.2009

Dr. Friedl
Bürgermeister

Begründung zur Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19, Ortsteil Kirchheim

Die Gestaltungssatzung soll das Baugeschehen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19, Ortsteil Kirchheim, für die Neubebauung, Umbauten und Erweiterungen von Gebäuden in Bezug auf Proportionen, Größe und Dachform der Gebäudekörper regeln.

Bauliche Anlagen sind Bestandteil der städtebaulichen Ordnung, an der alle teilhaben. Das durch sie geprägte Straßenbild bestimmt Atmosphäre und Lebensqualität der Umgebung mit.

Ein bestimmter Aspekt für die Außenwirkung eines Baugebietes bzw. einer baulichen Anlage ist u.a. auch die Dachlandschaft. Sie stellt ein wesentliches städtebauliches Gestaltungselement dar, das das Erscheinungsbild des Siedlungsgebietes und dessen Wahrnehmung aus der Ferne maßgeblich beeinflusst.

Die in der Gestaltungssatzung getroffenen baugestalterischen Regelungen zu Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung (Material, Farbe) soll die Einfügung der Neubebauung in den Gebäudebestand ohne gestalterische und funktionale Brüche gewährleisten. Dadurch wird ein einheitliches Erscheinungsbild dieses Wohngebietes, das sich in die Landschaft einfügt, gewährleistet.

Um zu vermeiden, dass in dem geplanten Wohngebiet Werbeanlagen ungesteuert angebracht werden und um Störungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden, ist die Errichtung von Werbeanlagen unzulässig.

Aus gestalterischen Gründen sowie in Anlehnung an das städtebauliche Umfeld werden die Festlegungen zur Grundstückseinfriedung getroffen.